



Richtlinie für die Überlassung von schulischen Einrichtungen und Sportanlagen für außerschulische Zwecke in der Stadt Burgwedel

§ 1 Allgemeine Bedingungen

Die Stadt Burgwedel stellt folgende Schulanlagen (inkl. Außengelände) für außerschulische Nutzungen an Dritte (Nutzer*in) nach dieser Richtlinie und unter Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften zur Verfügung, soweit dadurch schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden:

- Aulen, Agoren, Pausenhallen
- Allgemeine Unterrichtsräume
- Fachunterrichtsräume
- Schulhöfe
- Schulsportanlagen
- Sporthallen
- Umkleiden und Sanitärräume
- Sonstige Räume

Der Schulbetrieb hat grundsätzlich Vorrang vor der außerschulischen Nutzung.

§ 2 Verfahren

1. Die Schulanlage wird nur auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt. Der formlose Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Stadt Burgwedel einzureichen.
2. Die Nutzung der Schulanlage ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Burgwedel zulässig.
3. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen ggf. kurzfristigen Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Schulanlage für eine schulische Nutzung benötigt wird.
Im Falle eines Widerrufs wird geprüft, ob Ersatz gestellt werden kann. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
Die Stadt Burgwedel kann auch nach erteilter Genehmigung im Fall von höherer Gewalt, Bauunterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen, Reinigungsarbeiten sowie aus anderen verwaltungsorganisatorischen Gründen die Nutzung darüber hinaus einschränken oder untersagen.
4. Die Nutzungsgenehmigung nach dieser Richtlinie schließt andere ggf. erforderliche Genehmigungen nicht mit ein.
5. Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet die*der Bürgermeister*in im Einzelfall.

§ 3 Benutzung der Einrichtungen

1. Nutzer*in im Sinne dieser Richtlinie ist der*die Veranstalter*in dem*der die Genehmigung erteilt wurde. Er*Sie trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der genehmigten Nutzung und stellt die verantwortliche Leitung und/oder sonstige Beauftragte.
Die*Der Verantwortliche ist mit den Kontaktdaten bei der Antragstellung der Verwaltung namentlich zu benennen.

2. Allen Beschäftigten der Stadt Burgwedel sowie der*dem Hausmeister*in ist jederzeit Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gewähren.
Bestehende Benutzungs- und Hausordnungen sind zu beachten.
3. Für Veranstaltungen die über 22.00 Uhr hinausgehen, gelten die allgemeinen Vorschriften nach dem Bundesemissionsschutzgesetz. An den Wochenenden werden in den Schulen nur Veranstaltungen genehmigt, wenn die Betreuung der Veranstaltung durch eine*n von der Stadt Beauftragte*n sichergestellt ist.
4. Die Mehrzweckhallen sowie die Sporthallen werden grundsätzlich in Eigenverantwortung überlassen.
5. In den Sporthallen besteht ein Verbot für die Anwendung von Haftmitteln (Harz o. ä.).
Ausnahmen können z. B. für den Handballsport ab der 3. Bundesliga zugelassen werden.
Hierfür gelten Sondervereinbarungen.
6. An gesetzlichen Feiertagen sowie in den Schulferien ist grundsätzlich keine Nutzung der schulischen Einrichtungen möglich. Die Sporthallen werden in den Sommer- und Weihnachtsferien nicht für den Trainingsbetrieb zur Verfügung gestellt es sei denn, dass auf schriftlichen Antrag der*des Nutzers*in eine Sonderregelung von der Verwaltung ergangen ist.
Ausnahmen gelten für die Schulsportanlage.
Sofern notwendige Arbeiten (Reparaturen, Wartungsarbeiten, Reinigungsarbeiten etc.) in den Einrichtungen durchgeführt werden müssen, kann die Überlassung der Einrichtungen eingeschränkt oder abgelehnt werden.
7. Bei der Überlassung von Einrichtungen für öffentliche Versammlungen hat die*der Nutzer*in die Bestimmungen des „Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge“ sowie die „Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - Versammlungsstätten-Verordnung“ in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 4 Pflichten der Nutzer*in

1. Die Einrichtungen dürfen nur für die genehmigte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
Sofern im Rahmen der Genehmigung durch die Stadt Burgwedel keine gesonderte Absprache getroffen wurde, hat die*der Nutzer*in nach Beendigung der Veranstaltung die Anlage/n wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geräte und Mobiliar sind wieder an den ursprünglichen Standort zu stellen.
Die Veranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die überlassenen Räume mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit aufgeräumt und gereinigt verlassen werden (s. auch unter § 4 Nr. 2).
2. Alle genutzten Räume sind nach Schluss der Veranstaltung aufzuräumen und sauber zu verlassen. Der Müll ist eigenständig zu entsorgen.
Es ist möglich, über die Stadt Burgwedel das dort tätige Reinigungsunternehmen zu den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen zu beauftragen.
In den Sanitärräumen sind die Wasserhähne zuzudrehen und in allen Räumen das Licht auszuschalten.
Alle Türen des Gebäudes sind nach der Veranstaltung zu kontrollieren und ggf. abzuschließen.
3. Die*Der Nutzer*in ist verpflichtet, diese Richtlinie durch Unterschrift vor der Veranstaltung anzuerkennen.
4. Die*Der Nutzer*in ist verpflichtet, die Richtlinie zu beachten und einzuhalten sowie den Weisungen der durch die Stadt Burgwedel beauftragten Personen zu folgen. Sie üben im Auftrage des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin das Hausrecht aus.

Sie sind berechtigt, bei groben Verstößen einzelne Personen oder Personengruppen aus dem Gebäude und von dem dazugehörigen Außengelände zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung zu untersagen.

5. Die jeweilige Sportfläche in den Sporthallen darf nur mit Hallenschuhen (mit abriebfester Sohle) betreten werden. Eine Ausnahme gilt für die Mehrzweckhallen in Großburgwedel und Engensen sowie für die Westerfeldhalle Wettmar.
Zuschauer dürfen sich in allen Sporthallen nur in den für sie vorgesehenen ausgewiesenen Bereichen z. B. den Tribünen aufhalten, es sei denn, es ist in der Nutzungsgenehmigung für die jeweilige Veranstaltung etwas anderes vereinbart worden.
6. In allen Einrichtungen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände gilt absolutes Rauchverbot.
7. Der Verkauf und der Genuss alkoholischer Getränke ist grundsätzlich in den Einrichtungen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände untersagt und nur im Einzelfall auf Antrag (Anzeige nach dem NGastG) zulässig.

§ 5 Haftung

1. Die*Der Nutzer*in haftet gegenüber der Stadt Burgwedel für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eintreten.
2. Die*Der Nutzer*in ist berechtigt, die überlassene/n Anlage/n vor der Benutzung auf vorhandene Schäden zu überprüfen. Werden Schäden festgestellt, hat die*der Nutzer*in vor einer genehmigten Nutzung den Schaden/die Schäden der*dem Hausmeister*in zu melden.
Für Schäden, die nach der Nutzung festgestellt werden, haftet die*der jeweils letzte Nutzer*in.
3. Die Stadt Burgwedel sowie deren Bedienstete haften nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die der*dem Nutzer*in, den Besuchern seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung entstehen.
Eine mögliche Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt von dieser Regelung unberührt.
4. Die Stadt Burgwedel haftet nur für Schäden aus Verletzung einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Sie haftet nicht für abhanden gekommene Sachen. Insbesondere leistet die Stadt keinen Schadenersatz für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der*des Nutzers*in oder Teilnehmer*innen der Veranstaltung.
5. Die*Der Nutzer*in hat über eine ausreichende Versicherung zu verfügen oder aber entsprechend abzuschließen.
Auf Verlangen der Stadt Burgwedel hat die*der Nutzer*in den Versicherungsschein sowie deren Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6 Benutzergruppen

Die Festsetzung der Nutzungsentgelte richtet sich nach den jeweiligen Benutzergruppen. Diese werden wie folgt unterschieden:

Benutzergruppe A:

- nicht ortsansässige gewerbliche Unternehmen
- nicht ortsansässige Vereine

Benutzergruppe B:

- ortsansässige gewerbliche Unternehmen

Benutzergruppe C:

- ortsansässige Vereine/Verbände
- Behörden und Dienststellen aus der Stadt Burgwedel
- Volkshochschule
- Karitative Verbände und Organisationen aus der Stadt Burgwedel

§ 7 Nutzungsentgelte

1. Die*Der Nutzer*in hat ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Für die Berechnung gilt neben der reinen Veranstaltungsdauer auch die Zeit der Inanspruchnahme im Rahmen der Anlieferung, des Aufbaus und Abbaus sowie der Proben.
2. Die Nutzungsentgelte sind nach Nutzungsdauer gestaffelt (Stunden/Tag).

Art der Einrichtung	Gruppe A		Gruppe B	
	Tag	Stunde	Tag	Stunde
Benutzung einer Sporthalle	160 €	20 €	120 €	15 €
Benutzung einer Mehrzweckhalle	200 €	30 €	150 €	20 €
Benutzung einer Pausenhalle oder Agora	200 €	30 €	150 €	20 €
Benutzung der Aula	300 €	40 €	200 €	30 €
Benutzung eines Fachraumes/Unterrichtsräume oder sonstigen Raumes	50 €	*)	25 €	*)
Benutzung des Außengeländes/Sportanlage	30 €	*)	15 €	*)
Umkleide und Sanitärräume einer Sporthalle/MZH	50 €	*)		*)

*) keine stundenweise Vermietung, nur Tagessatz

Der **Benutzungsgruppe C** werden die Einrichtungen und Sportanlagen kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Mit der Nutzungspauschale sind sämtliche Nebenkosten abgegolten, es sei denn, dass mit einem Verein eine Sondervereinbarung getroffen wurde.

§ 8 Sonstige Entgelte

1. Neben den vorgenannten Entgelten für die Nutzung der schulischen Einrichtungen und Sportanlagen werden für die Benutzung von bestimmten Inventargegenständen weitere Nutzungsentgelte erhoben.

Die Entgelte betragen für:

- | | |
|------------------------------------------------|---------------------|
| - die Bereitstellung der Ton- und Lichttechnik | 100 €/Veranstaltung |
| - den Verleih von Stühlen | 0,50 €/Stuhl |
| - den Verleih von Tischen | 2 €/Tisch |

2. Für Übernachtungen in einer Mehrzweckhalle beträgt die Gebühr pro Person und Nacht 2 €.
3. Des Weiteren können Personalkosten für die Betreuung von Veranstaltungen anfallen, die von der*dem Nutzer*in zu bezahlen sind.
4. Wenn die Veranstaltung außerhalb der Dienstzeit der*des Schulhausmeisters*in liegt, ist eine Hausmeisterentschädigung für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 16 € zu entrichten. Soweit der Hausmeister in Rufbereitschaft zur Verfügung steht, ist eine Entschädigung in Höhe von 9 € je Stunde zu entrichten.
5. Die Hausmeisterentschädigung sowie die Entgelte nach § 8 Nr. 1 und 2 werden der*dem Benutzer*in mit der Nutzungspauschale von der Stadt Burgwedel in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. April 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie für die Überlassung von schulischen Einrichtungen und Sportanlagen für außerschulische Zwecke in der Stadt Burgwedel“ vom 15.12.2015 außer Kraft.

Burgwedel, 12.04.2017

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister

Düker